

# **Studienordnung MSc Wirtschaftsinformatik**

31. März 2022

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang  
an der  
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

## I. Allgemeiner Teil

### Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Science SUPSI in Wirtschaftsinformatik der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS).
- (2) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt. Die jeweils gültige Fassung der Studienordnung ist auf der Internetseite der FFHS aufgeschaltet.

### Art. 2 Ausführungsbestimmungen

- (1) Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen und zu den administrativen Verfahren, werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch den Steuerungsausschuss beschlossen werden.

### Art. 3 Kooperations-Masterstudiengang

- (1) Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), die Hochschule Luzern (HSLU), die Berner Fachhochschule (BFH) und die Ostschweizer Fachhochschule (OST), in der Folge als Partnerhochschulen bezeichnet, bieten den Masterstudiengang gemeinsam an.

### Art. 4 Steuerungsausschuss

- (1) Jede Partnerhochschule ernennt je ein Mitglied des Steuerungsausschusses und der Studiengangsleitung. Der Steuerungsausschuss erlässt eine Kooperationsvereinbarung.

### Art. 5 Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten.
- (2) Der Studiengang kann in vier oder sechs Semestern absolviert werden. Die empfohlene Studiendauer ist abhängig vom Anstellungsgrad der beruflichen Tätigkeit.
- (3) Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

### Art. 6 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn die Studierenden dessen Erwerb innerhalb eines ordentlichen Studiums auf konsekutiver Masterstufe nachweisen und die hieraus resultierenden Kreditpunkte noch nicht zur Erlangung eines Hochschulabschlusses herangezogen wurden. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt bei der Studiengangsleitung.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese von der Studiengangsleitung festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden. Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet.

### Art. 7 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Studiengangsleitung führt das Zulassungsverfahren durch. Die Studiengangsleitung kann zur Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Aufnahmekommission einsetzen, in der jede Partnerhochschule paritätisch vertreten sein muss.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem der folgenden Bachelor of Science Abschlüssen im Umfang von 180 ECTS-Punkten werden zum Studium zugelassen:
  - a) Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik
  - b) Bachelor of Science in Business Administration, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

- c) Bachelor of Science in Betriebsökonomie
  - d) Bachelor of Science in Wirtschaftsingenieurwesen
  - e) Bachelor of Science in Informatik
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit anderen als in der in Art. 7 Absatz 2 aufgeführten Bachelor-Abschlüssen, können ebenfalls zum Studium zugelassen werden. Die fehlenden Eingangskompetenzen müssen in diesem Fall entsprechend nachgewiesen werden. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung und über die noch zusätzlich zu erbringenden Leistungen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber weisen zudem beim Abschluss gemäss Absatz 2 bzw. Absatz 3 eine Gesamtnote von mindestens 4.5 aus. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem
- a) in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen;
  - b) eine Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.
- (6) Die Eignungsabklärung besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen und eines standardisierten Interviews. Dabei werden die Fach-, Sprach- und Methodenkompetenzen, sowie die Motivation zum Studium überprüft und bewertet.
- (7) Der Nachteilsausgleich für Studienbewerberinnen und -bewerber, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Zulassung zum Studium benachteiligt sind, richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) und wird in der Wegleitung Nachteilsausgleich auf unserer Internetseite konkretisiert.

#### Art. 8 Ablehnung der Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die von den Partnerhochschulen nicht für den Studiengang zugelassen wurde, können im gleichen Studienjahrgang nicht von der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) zugelassen werden.

#### Art. 9 Module und Modulkategorien

- (1) Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Jedes Modul wird einem Modultypen zugeordnet. Es gibt folgende Modultypen:
- a) Pflichtmodule
  - b) Wahlpflichtmodule
  - c) Wahlmodule
- (3) Der Steuerungsausschuss bestimmt die Module gemäss Rahmenlehrplan, deren Dauer, die Anforderungen für die Leistungsnachweise und legt die Anzahl ECTS-Credits pro Modul fest. Er bestimmt über die gegenseitige Abhängigkeit der Module, insbesondere bezüglich Pflicht- und Vorleistungen.

#### Art. 10 Moduldurchführungen

- (1) Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.
- (2) Der Steuerungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Studiengangsleitung über die Durchführung der Module und deren Modalitäten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul.

#### Art. 11 Studienbeginn

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium zum Beginn des Herbstsemesters auf.

- (2) Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn zum Frühlingsemester möglich, sofern entsprechende Module angeboten werden.

#### Art. 12 Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelsnoten bewertet. 4 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.
- (2) Die Leistungsbewertung kann auch als "passed" und "failed" bzw. "bestanden" und "nicht bestanden" vergeben werden. Auf Modulebene ist dies nicht möglich. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung auf Modulebene im Modulbeschrieb festgehalten.
- (3) Eine allfällige Nachbesserungsmöglichkeit ist nur für Projektarbeiten und die Master-These möglich (Note 3.5 mit Prädikat "Nachbesserung möglich") und muss im Modulbeschrieb festgehalten werden. Nach erfolgter Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 vergeben werden.

#### Art. 13 Einbezug von Experten

- (1) Zur Beurteilung von Leistungsnachweisen, insbesondere von Masterarbeiten und Praxisprojekten, können Expertinnen und Experten herangezogen werden.
- (2) Expertinnen und Experten haben bei der Bewertung eine beratende Funktion.

#### Art. 14 Bestehen und Wiederholung von Modulen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn
  - a) bei benoteten Leistungsnachweisen, die nach den Modalitäten im Modulbeschrieb ermittelte und auf den Zehntel gerundete Modulnote mindestens 4.0 ist und
  - b) bei nicht benoteten Leistungsnachweisen alle Leistungsnachweise mit "passed" bzw. "bestanden" bewertet sind.
- (2) Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen alle nicht bestandenen Leistungsnachweise wiederholt werden. Es wird bei Wiederholungen der aktuelle Modulinhalt geprüft.
- (3) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich am nächsten regulären Termin zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Module können höchstens einmal wiederholt werden.

## II. Grundsätze des Studiums

#### Art. 15 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.
- (3) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium, Selbststudium und Modulprüfungen).

#### Art. 16 Curriculum

- (1) Das Curriculum wird von den Partnerhochschulen festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Die Partnerhochschulen bestimmen den Angebotszeitpunkt von Modulen und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend mit neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

#### Art. 17 Studienabschluss und Masterdiplom

- (1) Das Studium wird mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.
- (2) Das Masterdiplom wird von der Fachhochschule erteilt, bei der die Absolventin oder der Absolvent zur Zeit des Studienabschlusses immatrikuliert ist. Es wird der Titel "Master of Science SUPSI in Wirtschaftsinformatik" (englisch: "Master of Science SUPSI in Business Information Systems") verliehen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.
- (4) Unter Voraussetzung einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs enthält das Diplomzeugnis eine gesamthafte ECTS-Bewertung, die auf der Grundlage der Gesamtnoten bestimmt wird. Die prozentuale Verteilung der vergebenen Noten ist dem Diploma Supplement zu entnehmen.

#### Art. 18 Bestehen des Masterstudiums

Das Studium gilt als bestanden, wenn kumulativ

- (1) alle Pflichtmodule im dazugehörigen Curriculum abgeschlossen sind;
- (2) die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen verfasst und bestanden wurde;
- (3) insgesamt 90 ECTS-Punkte erreicht wurden, wovon mindestens 45 ECTS-Punkte in diesem Masterstudiengang erworben wurden.

#### Art. 19 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Studiengangsleitung zuständig.

#### Art. 20 Einsprachen und Rekurse

- (1) Einsprachen und Rekurse sind im Prüfungsreglement der FFHS geregelt.

#### Art. 21 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 22 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2022 in Kraft.

Brig, den 11. April 2022

Stefan Eggel  
Studiengangsleiter